

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Band:** 80 (1993)  
**Heft:** 6: Jugend heute  
  
**Rubrik:** Blickpunkt Kantone

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Blickpunkt Kantone

### Zürich

#### Mehr Eltern- und weniger Behördenrechte?

**Die Auseinandersetzung um VPM-Lehrkräfte im Kanton Zürich wirft die Frage nach den Grundrechten der Eltern in Schulfragen auf. Der Staatsrechtler Thomas Fleiner regt in einem Rechtsgutachten an, dass bei Konflikten ein unabhängiges Gericht den Sachverhalt abklärt.**

Im vergangenen Sommer weigerte sich eine Gruppe von Eltern im Zürcher Schulkreis Waidberg, ihre Kinder zu einer Lehrerin, die dem «Verein zur Förderung der Psychologischen Menschenkenntnis» (VPM) nahesteht, in den Unterricht zu schicken. Der Erziehungsrat bewilligte schliesslich als letzte Instanz die Umteilung zu einer anderen Lehrkraft. Zahlreiche Fragen zum Verhältnis zwischen Eltern, Lehrern und Schulbehörden, die auch über Zürich hinaus von Interesse sind, bleiben aber offen.

Im Auftrag des Schulforums Waidberg, in dem sich aus Anlass der VPM-Problematik Eltern, Lehrer und Behördenmitglieder zusammengeschlossen haben, hat der Freiburger Staatsrechtler Thomas Fleiner ein Gutachten über die «Rechte der Eltern gegenüber der Schule» verfasst.

#### Die Rahmenbedingungen

Fleiner hält in seinem Gutachten zunächst fest, dass Elternrechte, die auch die Pflicht, die Kinder zu erziehen und für ihr Wohl zu sorgen, beinhalten, als vorstaatliche Rechte zu betrachten sind. In grundsätzlich weltanschaulichen Erziehungsfragen, bei Handlungsanweisungen und Wertvorstellungen räume deshalb die Verfassung den Eltern den Vorrang gegenüber dem Staat ein.

Dem steht die Schulpflicht und der Bildungsauftrag des Staates gegenüber. Eltern haben kein Recht zu bestimmen, was ihre Kinder lernen sollen. Gewahrt bleiben müsse ferner die pädagogische Freiheit des Lehrers, die jedoch nie Selbstzweck sei, sondern im Dienste des Wohles der Kinder stehen müsse.

Thomas Fleiner schreibt von einer gemeinsamen und geteilten Verantwortung in der Partnerschaft zwischen Eltern und staatlichen Schulen. Dabei habe im Bereich der Erziehungstätigkeit die Schule den Eltern den Vorrang zu lassen, bei der Ausbildung habe dagegen die Schule Priorität.

Wie sind nun Konflikte zu lösen? Der Freiburger Staatsrechtler schlägt folgende Grundsätze vor: Sind die Vorwürfe von Eltern gegen eine Lehrkraft nicht offensichtlich unbegründet, sei zugunsten der Kinder den Elternwünschen durch vorsorgliche Massnahmen Rechnung zu tragen.

#### Instanzenfetischismus

Fleiner kritisierte in diesem Zusammenhang den «Instanzenfetischismus» in der Schweiz. Deshalb solle nach dem Entscheid der ersten Verwaltungsinstanz (Ortschulpflege) ein unabhängiges Gericht den Sachverhalt abklären. Sind die Vorwürfe der Eltern zutreffend, habe der Staat die Lehrer zu einer anderen Verhaltensweise anzuhalten oder den Eltern die Möglichkeit eines Lehrerwechsels zu geben.

Ungelöst bleiben dennoch Fragen zum Umgang mit dem VPM. Die Gruppe der Zürcher Eltern hat ja bereits die Zuteilung ihrer Kinder zu einer VPM-Lehrerin abgelehnt, weil sie es nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren konnten, diese «einer Lehrkraft zur Erziehung zu überlassen, mit deren pädagogischen Ansichten sie in völligen Widerspruch stehen».

Th. Hotz in: Zuger Nachrichten vom 13. 5. 93

### Glarus

#### Keine Fünftageweche in Glarus

**An den Glarner Schulen wird keine Fünftageweche eingeführt. Die Landsgemeinde lehnte den entsprechenden Antrag der Regierung ab.**

Gesprächsstoff lieferte bereits im Vorfeld der Landsgemeinde die von Regierungsrat und Parlament beantragte Einführung des schulfreien Samstags. Auch an der Landsgemeinde prallten die Meinungen von Befürwortern und Gegnern aufeinander, wobei das Argument, dass die Belastung insbesondere der Oberstufenschüler während der verbleibenden viereinhalb Tage zu gross würde, schliesslich mehr Unterstützung fand.